

006 K 003/23



## AMTSGERICHT SOLINGEN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, 13.12.2023, 08:30 Uhr,  
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

der im Grundbuch von Dorp Blatt 3031 eingetragene

Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Dorp Flur 22 Flurstück 101 Gebäude- und Freifläche  
Marmorweg 10  
groß 694 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienhaus, Marmorweg 10 in 42659 Solingen mit ausgebautem Dachgeschoss und integrierter Garage im Kellergeschoss, Baujahr um 1963 mit einer Wohnfläche von ca. 168 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 387.000,- EUR -  
Wertermittlungsstichtag: 06.06.2023- festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 09.10.2023